



Bericht an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Bericht der: Justiz- und Sicherheitskommission
vom: 14. Juli 2010
zur Vorlage Nr.: [2010-114](#)
Titel: **Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung
(EG ZPO)**
Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Bericht der Justiz- und Sicherheitskommission an den Landrat zum Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO)

Vom 14. Juli 2010

1. Ausgangslage

Seit einer eidgenössischen Volksabstimmung im Jahre 2000 ist gemäss Artikel 122 der Bundesverfassung die Gesetzgebung im Bereich des Zivilprozessrechts – bislang kantonale Kompetenz – neu Sache des Bundes. Die neue Schweizerische Zivilprozessordnung (CH-ZPO), von den eidgenössischen Räten am 19. Dezember 2008 beschlossen, tritt auf den 1. Januar 2011 in Kraft. Mit der Vereinheitlichung der Zivilprozessordnung auf Bundesebene werden die 26 kantonalen Zivilprozessordnungen hinfällig.

Die Schweizerische Zivilprozessordnung regelt das Zivilverfahren vor den kantonalen Gerichten abschliessend. Aber die Gerichtsorganisation bleibt grundsätzlich Sache der Kantone; vorbehalten bleiben einige wenige Regelungen in der CH-ZPO, die in die kantonale Organisation eingreifen.

Im neuen Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO) werden gemäss der regierungsrätlichen Vorlage die kantonalen Regelungen der sachlichen und funktionellen Zuständigkeit der Gerichte verankert. Diese entsprechen weitgehend den Bestimmungen der heute noch geltenden kantonalen ZPO.

Für detailliertere Informationen sei auf die [Vorlage](#) vom 23. März 2010 verwiesen.

2. Beratungen in der Justiz- und Sicherheitskommission

2.1. Organisatorisches

In der Kommission wurde die Vorlage im Beisein von Regierungsrätin Sabine Pegoraro und Stephan Mathis, Generalsekretär der Sicherheitsdirektion, an den Sitzungen vom 12. und 26. April, 10. und 31. Mai und 14. Juni 2010 beraten. Als Fachpersonen standen der Kommission dabei Franziska Vogel Mansour, Leiterin Zivilrechtsabteilung 1, Christine Baltzer, Präsidentin Abteilung Zivil- und Strafrecht des Kantonsgerichts, und Marcel Leuenberger, Bezirksgerichtspräsident in Arlesheim, zur Verfügung.

2.2. Eintreten

Eintreten war unbestritten. Die Fraktionssprecher/innen zeigten sich insbesondere erfreut, dass dem in der Vernehmlassung vielfach geäusserten Wunsch, einen obligatorischen Hinweis auf die Mediation aufzunehmen, entsprochen worden war.

2.3. Detailberatung

Die meisten Bestimmungen sorgten für wenig Diskussion. Nach Klärung durch die Expertinnen und Experten passten sie unbestritten. Im Folgenden sind drei Punkte festgehalten, in denen die Kommission von der Vorlage abweichende Beschlüsse gefasst hat:

2.3.1. Abschaffung der Fünferkammern

Mit 11:0 Stimmen bei einer Enthaltung beschliesst die Kommission, auf die Fünferkammern zu verzichten, und zwar aus folgenden Gründen:

- Grössere Spruchkörper führen zu längeren Verhandlungen und zu höheren Kosten.
- Die Qualität der Gerichtsurteile wird nicht höher wegen zweier zusätzlicher Richter, sondern die Verhandlungen werden nur schwerfälliger.
- Die Parteien fühlen sich in grösseren Kammern nicht unbedingt wohler.
- Auch in vielen anderen Kantonen weist der Trend zu kleineren Spruchkörpern. In der Romandie und im Tessin gibt es gar keine grossen Kammern.
- Das Argument, dass sich nebenamtliche Richter weniger Praxis aneignen können, ist aufgrund der sehr tiefen Anzahl an Fällen, in welchen Fünferkammern eingesetzt werden, nicht zulässig.

2.3.2. Erweiterte Kompetenz des Präsidiums der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts

Die Kommission kam überein, die Einzelrichterkompetenz in der Zivilrechtsabteilung des Kantonsgerichts zu stärken. Denn Präsidialfälle sind effizienter und weniger schwerfällig als Kammerfälle. Zudem sind sie auch günstiger: Ter-

mine sind einfacher zu finden, es braucht weniger Kopien, weniger Sitzungsgelder usw.

Aus anderen Kantonen mit weiter gehender Präsidialkompetenz ist bekannt, dass vom Einzelrichter gefällte Urteile nicht weniger gut akzeptiert werden; ein Weiterzug hängt in der Regel vom Streitwert ab, nicht von der Grösse des Spruchkörpers.

Während in der Romandie, aber auch im Kanton Sankt Gallen, Summarverfahren immer dem Präsidium übertragen werden, entschied sich die Kommission für eine Lösung, auf die sich zuvor schon der Schaffhauser Kantonsrat geeinigt hatte: So soll das Präsidium grundsätzlich zuständig sein für Berufungen gegen im summarischen Verfahren ergangene Entscheide der Bezirksgerichtspräsidien und für Beschwerden gegen Entscheide der Friedensrichter/innen und der Bezirksgerichtspräsidien; allerdings steht es den Parteien offen, spätestens mit der ersten Rechtschrift die Beurteilung durch die Dreierkammer zu beantragen.

2.3.3. *Verschiebung von Richterstellen von der zivil- zur strafrechtlichen Abteilung des Kantonsgerichts*

Die Kommission hielt es für sinnvoll, § 2 des Gerichtsorganisationsdekrets anzupassen: Zwei Richterstellen sollten von der zivilrechtlichen in die strafrechtliche Abteilung des Kantonsgerichts verschoben werden, denn auf letztere kommen mit der neuen Strafprozessordnung wegen der zusätzlichen Haftbeschwerden deutlich mehr Fälle zu, und wegen der Ausstandsregelungen dürfte es dort gelegentlich zu Engpässen kommen. Somit besteht künftig die Abteilung Zivilrecht aus einem vollamtlichen Präsidium und insgesamt vier (bisher: sechs) Richterinnen und Richtern und die Abteilung Strafrecht aus zwei Präsidien – unverändert mit einem Pensum von zusammen 170 Prozent – und insgesamt acht (bisher: sechs) Richterinnen und Richtern.

3. Antrag an den Landrat

://: Die Justiz- und Sicherheitskommission beantragt dem Landrat einstimmig, dem Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO) in der von ihr verabschiedeten Fassung zuzustimmen.

Binningen, 14. Juli 2010

*Im Namen der Justiz- und Sicherheitskommission:
Urs von Bidder, Präsident*

Beilage:

Gesetzestext in der von der Justiz- und Sicherheitskommission beantragten und von der Redaktionskommission bereinigten Fassung

Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO)

Vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf Artikel 4 Absatz 1 Schweizerische Zivilprozessordnung¹, beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmung

§ 1 Gegenstand

Dieses Gesetz regelt die sachliche und funktionelle Zuständigkeit im Bereich der Zivilgerichtsbarkeit.

B. Zuständigkeiten

I. Schlichtungsversuche

§ 2 Schlichtungsversuche

Zuständig für Schlichtungsversuche² sind:

- a. die Friedensrichterinnen und Friedensrichter im ordentlichen³ und im vereinfachten⁴ Verfahren, soweit es sich nicht um Streitigkeiten gemäss den Buchstaben b - e handelt;
- b. die Schlichtungsstelle für Diskriminierungsstreitigkeiten im Erwerbsleben bei Streitigkeiten nach dem Gleichstellungsgesetz⁵;
- c. die Bezirksgerichtspräsidien bei familien- und erbrechtlichen Streitigkeiten;
- d. die Schlichtungsstelle für Mietangelegenheiten bei Streitigkeiten aus Miete und Pacht von unbeweglichen Sachen;
- e. die Bezirksgerichtspräsidien bei arbeitsrechtlichen Streitigkeiten.

¹ SR...

² Art. 197 ff. Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO), SR...

³ Art. 219 ff. Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO), SR...

⁴ Art. 243 ff., Art. 295 Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO), SR...

⁵ SR 151.1

II. Bezirksgerichte

§ 3 Bezirksgerichtspräsidien

¹Die Bezirksgerichtspräsidien beurteilen alle Fälle, für die das vereinfachte¹ oder das summarische² Verfahren zur Anwendung gelangen. Vorbehalten bleiben summarische Verfahren, die vom Kantonsgericht, Abteilung Zivilrecht, als einziger kantonaler Instanz³ zu beurteilen sind.

²Die Bezirksgerichtspräsidien beurteilen ferner die Scheidung, die Trennung und die Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft auf gemeinsames Begehren bei umfassender Einigung. Diese Zuständigkeit gilt auch für die Abänderung und die Ergänzung auf gemeinsames Begehren bei umfassender Einigung.

³Im Verfahren vor Bezirksgericht entscheiden die Bezirksgerichtspräsidien über die Wiederherstellung⁴.

§ 4 Dreierkammern der Bezirksgerichte

¹Die Dreierkammern der Bezirksgerichte beurteilen alle Fälle, die nicht in die Zuständigkeit der Bezirksgerichtspräsidien oder in die Zuständigkeit⁵ des Kantonsgerichts, Abteilung Zivilrecht, als einziger kantonaler Instanz fallen.

²In familienrechtlichen Fällen sind nach Möglichkeit beide Geschlechter vertreten.

III. Kantonsgericht, Abteilung Zivilrecht

§ 5 Präsidium der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts

¹Das Präsidium der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts beurteilt:

- a. Berufungen⁶ gegen Entscheide der Präsidien der Bezirksgerichte, die im summarischen Verfahren ergangen sind;
- b. Beschwerden⁷ gegen Entscheide der Friedensrichterinnen und Friedensrichter und der Präsidien der Bezirksgerichte;
- c. Streitigkeiten, die in die Zuständigkeit des Kantonsgerichts, Abteilung Zivilrecht, als einziger kantonaler Instanz fallen, in denen das summarische Verfahren¹ zur Anwendung gelangt;

¹ Art. 243 ff., Art. 295 Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO), SR...

² Art. 248 ff. Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO), SR...

³ Art. 5, insbes. Abs. 1 Bst. g Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO), SR...

⁴ Art. 148, Art. 149 Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO), SR...

⁵ Art. 5 Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO), SR...

⁶ Art. 308 ff. Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO), SR...

⁷ Art. 319 ff. Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO), SR...

d. die Wiederherstellung² im Verfahren vor Kantonsgericht.

²Das Präsidium der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts ist zuständig gemäss Artikel 356 Absatz 2 ZPO³.

§ 6 Dreierkammer der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts

¹Die Dreierkammer der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts beurteilt:

- a. Streitigkeiten, in denen der Bundesgesetzgeber eine einzige kantonale Instanz⁴ vorschreibt, sofern diese nicht in die Zuständigkeit des Präsidiums fallen;
- b. Fälle, in denen sich die Prozessparteien auf direkte Anrufung des oberen Gerichts geeinigt haben⁵;
- c. Berufungen⁶ gegen Entscheide der Präsidien der Bezirksgerichte, sofern diese nicht in die Zuständigkeit des Präsidiums fallen;
- d. Berufungen⁷ gegen Entscheide der Dreierkammern der Bezirksgerichte;
- e. Beschwerden⁸ gegen Entscheide der Dreierkammern der Bezirksgerichte;
- f. Beschwerden⁹ gegen Entscheide des Präsidiums der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts betreffend unentgeltliche Rechtspflege¹⁰ vor zweiter Instanz;
- g. Rechtsverzögerungsbeschwerden¹¹ gegen die unteren Instanzen.

²Streitigkeiten gemäss § 5 Absatz 1 Buchstaben a und b sind auf Antrag einer Partei durch die Dreierkammer der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts zu beurteilen. Der Antrag ist spätestens mit der ersten Rechtsschrift¹² einzureichen.

³Die Dreierkammer der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts ist zuständig gemäss Artikel 356 Absatz 1 ZPO¹³.

¹ Art. 248 ff., insbes. Art. 250 Bst. c Ziff. 8 und Art. 302 Abs. 1 Bst. a Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO), SR...

² Art. 148, Art. 149 Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO), SR...

³ SR...

⁴ Art. 5 Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO), SR...

⁵ Art. 8 Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO), SR...

⁶ Art. 308 ff. Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO), SR...

⁷ Art. 308 ff. Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO), SR...

⁸ Art. 319 ff. Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO), SR...

⁹ Art. 319 ff. Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO), SR...

¹⁰ Art. 117 ff. Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO), SR...

¹¹ Art. 319 Bst. c Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO), SR...

¹² Art. 311 ff., 321 ff. Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO), SR...

¹³ SR...

C. Prozessleitung

§ 7 Prozessleitung

¹Das Präsidium des mit einem Fall befassten Gerichts ist zuständig für die Prozessleitung¹.

²Die Friedensrichterinnen und Friedensrichter sind in ihrem Zuständigkeitsbereich für die Prozessleitung zuständig.

³Im Rahmen der Prozessleitung ist auf die Möglichkeit der Mediation² hinzuweisen.

⁴Das Präsidium des mit einem Fall befassten Gerichts ist zuständig für die Abschreibung eines Verfahrens bei Beendigung ohne Entscheid³ sowie für Nichteintretensentscheide bei offensichtlichem Fehlen einer Prozessvoraussetzung⁴.

D. Vollstreckung

§ 8 Vollstreckung von Entscheiden und öffentlichen Urkunden

Die Sicherheitsdirektion ist zuständig für die Vollstreckung⁵ von Entscheiden und öffentlichen Urkunden.

E. Änderung und Aufhebung bisherigen Rechts

§ 9 Änderung bisherigen Rechts

1. Einführungsgesetz zum Gleichstellungsgesetz

Das Einführungsgesetz vom 27. November 1997⁶ zum Gleichstellungsgesetz (EG GIG) wird wie folgt geändert:

§ 8 Verfahren

Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften der Schweizerischen Zivilprozessordnung⁷.

§ 9 Instruktion

Die vorsitzende Person oder ihre Stellvertretung instruiert das Verfahren.

¹ Art. 124 ff. Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO), SR...

² Art. 213 ff., Art. 297 Abs. 2 Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO), SR...

³ Art. 241 Abs. 3, Art. 242 Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO), SR...

⁴ Art. 59 ff., Art. 236 Abs. 1 Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO), SR...

⁵ Art. 343 Abs. 3 Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO), SR...

⁶ GS 33.0091, SGS 108

⁷ SR...

§ 10 *Zusammensetzung*

Die Schlichtungskommission tagt in Dreierbesetzung und wird vom Sekretariat einberufen.

§§ 11 - 13

aufgehoben

§ 18 *Anwendbares Verfahrensrecht*

Das gerichtliche Verfahren in privatrechtlichen Arbeitsverhältnissen richtet sich nach den Vorschriften der Schweizerischen Zivilprozessordnung¹.

2. Gesetz über die Organisation der Gerichte

Das Gesetz vom 22. Februar 2001² über die Organisation der Gerichte (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) wird wie folgt geändert:

§ 17 *Organisation und Zusammensetzung*

¹Die Bezirksgerichte gliedern sich in die Dreierkammern und das Präsidium.

²Die Dreierkammern tagen mit dem Präsidium und 2 Richterinnen oder Richtern.

³Die Dreierkammern sowie die Präsidien ergänzen sich in erster Linie aus Mitgliedern des selben Bezirksgerichts und in zweiter Linie aus Mitgliedern anderer Bezirksgerichte.

§ 36 *Absatz 1 Einleitungssatz*³

¹Richterinnen und Richter sowie Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber sind, soweit es sich nicht um zivil- oder strafrechtliche Verfahren handelt, von der Ausübung ihres Amtes ausgeschlossen:

.....

§ 36 *Absatz 3*

³Für Zivilverfahren gelten die Vorschriften der Schweizerischen Zivilprozessordnung⁴.

¹ SR...

² GS 34.0161, SGS 170

³ ersetzt Fassung vom 12. März 2009, GS 37.0085

⁴ SR...

§ 38 Absatz 1 Buchstaben a.^{bis}, a.^{ter}, d, Absatz 2

¹Ist streitig, ob ein Ausschlussgrund besteht, oder wird ein Ablehnungsgrund geltend gemacht, entscheidet

a.^{bis} sofern der Ausstand des ganzen Spruchkörpers in Frage steht:

1. bei erstinstanzlichen Gerichten der in der Hauptsache zuständige Spruchkörper der jeweiligen Abteilung des Kantonsgerichts;
2. bei zweitinstanzlichen Gerichten der grösste Spruchkörper einer anderen Abteilung des Kantonsgerichts.

a.^{ter} sofern der Ausstand sämtlicher Mitglieder des Kantonsgerichts in Frage steht, ein vom Landrat aus den Präsidien und Vizepräsidien und, soweit erforderlich, aus den übrigen Mitgliedern der erstinstanzlichen Gerichte gewähltes besonderes Gericht in der gleichen Grösse wie der in der Hauptsache zuständige Spruchkörper.

d. das Präsidium der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts über den Ausstand von Friedensrichterinnen und Friedensrichtern;

²Gegen den Entscheid über den Ausstand in einem erstinstanzlichen Verfahren kann innert 10 Tagen seit Eröffnung beim Kantonsgericht Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Für Zivilverfahren gilt ergänzend die Schweizerische Zivilprozessordnung¹. Zuständig für die Beurteilung ist die Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht.

§ 40 Absatz 2 Buchstabe b

²In folgenden Verfahren sind ausschliesslich die Parteien zu den Parteiverhandlungen zugelassen:

b. in Familienrechtssachen;

§ 41 Absatz 5

⁵In Zivilsachen werden die schriftlich eröffneten Entscheide der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Die Geschäftsleitung des Kantonsgerichts regelt die Art und Weise der Zugänglichmachung.

§ 43 Absatz 6

⁶Für Zivilverfahren gelten die Vorschriften der Schweizerischen Zivilprozessordnung².

¹ SR...

² SR...

3. Gerichtsorganisationsdekret

Das Dekret vom 22. Februar 2001¹ zum Gesetz über die Organisation der Gerichte (Gerichtsorganisationsdekret, GOD) wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 3

³Die Abteilung Zivilrecht gliedert sich jeweils in die Dreierkammer und das Präsidium.

§ 2 Absätze 2 und 2^{bis}²

²Die Abteilung Zivilrecht besteht aus einem vollamtlichen Präsidium und insgesamt vier Richterinnen und Richtern.

^{2bis}Die Abteilung Strafrecht besteht aus zwei Präsidien mit einem Gesamtpensum von 170 Prozent und insgesamt acht Richterinnen und Richtern.

4. Gesetz über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB)

Das Gesetz vom 16. November 2006³ über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB) wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 2

²Die Zuständigkeit der Gerichtsbehörden aufgrund des ZGB und des PartG richtet sich nach dem Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung⁴.

5. Gesetz über die Einführung des Obligationenrechts

Das Gesetz vom 17. Oktober 2002⁵ über die Einführung des Obligationenrechts (EG OR) wird wie folgt geändert:

§ 15

aufgehoben

¹ GS 34.0216, SGS 170.1

² ersetzt Fassung vom 12. März 2009, GS 37.85

³ GS 36.0153, SGS 211

⁴ GS..., SGS...

⁵ GS 34.0809, SGS 212

6. Notariatsgesetz

Das Notariatsgesetz vom 28. September 1997¹ wird wie folgt geändert:

§ 18 Absatz 3 zweiter Satz

³...Für die Darlegung der Mittellosigkeit gilt die Schweizerische Zivilprozessordnung².

7. Gesetz über die Behörden und das Verfahren bei Streitigkeiten aus Miete und Pacht von unbeweglichen Sachen

Das Gesetz vom 22. März 1995³ über die Behörden und das Verfahren bei Streitigkeiten aus Miete und Pacht von unbeweglichen Sachen wird wie folgt geändert:

Ingress

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf die §§ 63 Absatz 1 und 106 Absatz 3 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984⁴ in Verbindung mit Artikel 3 der Schweizerischen Zivilprozessordnung⁵, beschliesst:

§ 1 Absätze 1 und 2

¹Die kantonale Schlichtungsstelle für Mietangelegenheiten (Schlichtungsstelle) ist die Schlichtungsbehörde bei Streitigkeiten aus Miete und Pacht von unbeweglichen Sachen.

²Alle Streitigkeiten aus Miete und Pacht von unbeweglichen Sachen sind der Schlichtungsstelle zu unterbreiten.

§ 3 *Ausstand von Mitgliedern der Schlichtungskommission*⁶

Für den Ausstand von Kommissionsmitgliedern gelten die Vorschriften der Schweizerischen Zivilprozessordnung⁷.

§ 4 Absatz 2

aufgehoben

¹ GS 33.0098, SGS 217

² SR...

³ GS 32.210, SGS 223

⁴ GS 29.276, SGS 100

⁵ SR...

⁶ ersetzt Fassung vom 12. März 2009, GS 37.0085

⁷ SR...

§ 5 *Anwendbares Recht*

Für das Verfahren vor der Schlichtungskommission gelten die Vorschriften der Schweizerischen Zivilprozessordnung¹.

§ 6

aufgehoben

§ 6^{bis} *Instruktion*

Die vorsitzende Person oder ihre Stellvertretung instruiert das Verfahren.

§ 7 *Zusammensetzung*

Die Schlichtungskommission tagt unter dem Vorsitz einer unabhängigen Person, in der Regel mit zwei, ausnahmsweise mit vier Schlichtungskommissionsmitgliedern.

§§ 8 - 15

aufgehoben

§ 16 *Gerichtliche Beurteilung*

Für die gerichtliche Beurteilung gelten die Vorschriften der Schweizerischen Zivilprozessordnung².

§ 17

aufgehoben

8. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs

Das Einführungsgesetz vom 19. September 1996³ zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EG SchKG) wird wie folgt geändert:

§ 14 *Richterliche Zuständigkeiten und Verfahren*

Für die richterlichen Zuständigkeiten und das Verfahren gelten das Einführungsgesetz⁴ zur Schweizerischen Zivilprozessordnung und die Schweizerische Zivilprozessordnung⁵.

¹ SR...

² SR...

³ GS 32.753, SGS 233

⁴ GS...,SGS...

⁵ SR...

9. **Verwaltungsprozessordnung**

Das Gesetz vom 16. Dezember 1993¹ über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (Verwaltungsprozessordnung, VPO) wird wie folgt geändert:

§ 12 Absatz 3

³Für die Einvernahme von Zeugen und Zeuginnen und den Beizug von Sachverständigen gelten sinngemäss die Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung².

§ 22 Absatz 1 zweiter Satz

.....Für die Darlegung der Mittellosigkeit gilt die Schweizerische Zivilprozessordnung³.

§ 54 Absatz 1 Buchstabe d

¹Das Kantonsgericht beurteilt als Versicherungsgericht als einzige gerichtliche Instanz des Kantons folgende bundesrechtliche Streitigkeiten:

- d. Streitigkeiten aus Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung nach dem Bundesgesetz vom 18. März 1994⁴ über die Krankenversicherung. Für diese Streitigkeiten gilt die Schweizerische Zivilprozessordnung⁵.

10. **Gesetz über die Enteignung**

Das Gesetz vom 19. Juni 1950⁶ über die Enteignung wird wie folgt geändert:

§ 64 Absatz 2

²Es hat sich darüber durch Auszüge aus den öffentlichen Büchern oder durch Einsichtnahme in dieselben, durch Augenschein und durch andere geeignete Nachforschungen auch selbst Gewissheit zu verschaffen. Es kann Sachverständige und Zeugen einvernehmen; es gelten dafür sinngemäss die Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung⁷.

¹ GS 31.847, SGS 271

² SR...

³ SR...

⁴ SR 832.10

⁵ SR...

⁶ GS 20.169, SGS 410

⁷ SR...

11. Verordnung betreffend die kantonale Zuständigkeitsordnung zum Eidg. Luftfahrtsgesetz

Die Verordnung (des Landrates) vom 17. November 1952¹ betreffend die kantonale Zuständigkeitsordnung zum Eidg. Luftfahrtsgesetz wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 3²

³Für das zivil- und strafrechtliche Verfahren gelangen die Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung³ sowie der Schweizerischen Strafprozessordnung⁴ zur Anwendung.

12. Landratsbeschluss betreffend das Verfahren bei Gewährleistung im Viehhandel

Der Landratsbeschluss vom 18. Dezember 1911⁵ wird wie folgt geändert:

Titel

Dekret betreffend das Verfahren bei Gewährleistung im Viehhandel

§ 2

Für die gerichtliche Beurteilung gelten die Vorschriften der Schweizerischen Zivilprozessordnung⁶.

13. Vollziehungsverordnung zu den Bundesgesetzen betreffend die Arbeit in den Fabriken vom 18. Juni 1914 und 27. Juni 1919

Die Vollziehungsverordnung vom 19. Januar 1920⁷ zu den Bundesgesetzen betreffend die Arbeit in den Fabriken vom 18. Juni 1914 und 27. Juni 1919 wird wie folgt geändert:

Titel

Dekret zum Bundesgesetz betreffend die Arbeit in den Fabriken vom 18. Juni 1914

§ 8

aufgehoben

¹ GS 20.520, SGS 486.1

² ersetzt Fassung vom 12. März 2009, GS 37.0085

³ SR...

⁴ SR...

⁵ GS 16.172, SGS 562.1

⁶ SR...

⁷ GS 16.780, SGS 221.2

§ 10 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 21. September 1961¹ betreffend die Zivilprozessordnung (ZPO) wird unter Vorbehalt der Übergangsbestimmung von Artikel 404 Absatz 1 ZPO² aufgehoben.

F. Schlussbestimmung**§ 11 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Schweizerischen Zivilprozessordnung³ in Kraft.

Liestal,

Im Namen des Landrates
die Präsidentin:

der Landschreiber:

¹ GS 22.34, SGS 221

² SR...

³ SR...